Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 8 (1842) Heft: 11-12

Rubrik: Kanton Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kanton Zürich.

Runtons Zürich seit bem 6. Sept. 1839. (Fortsetzung.)

Ueber biefes Seminargeset ließe fich leicht eine Abhandlung schreiben, wollte man auf Alles eingeben, was mit bemfelben im Busammenbana steht. Ich beschränte mich aber gern auf bas Allernothwendiaste. - Das Ceminar war schon bei feiner Entstehung allen benen zuwider, welche überhaupt über ben Buftand ber alten Schule nicht hinaus wollten und die neue Bolksschule entweder als unausführbar ober gar als gefährlich ansahen. Sobald aber bas Seminar in's Leben gerufen war, und ber Geift ber in demselben waltete, auch im Kanton zu wirken anfing, wuchs mit bem Beifall feiner Freunde auch ber Wiberwille und bie Bahl feiner Gegner. Jener Beift aber mußte nothwendig eine gemiffe Rlaffe von Einwohnern bes Kantons verleten; benn er strebte nach geistiger Hebung ber Volksmasse und nach einer felb= ständigen Stellung des Lehrerstandes. Ob in letterer Hinnicht bie Wirkungen bes Seminars von bemfelben mit Bewußtsein an= gestrebt wurden, ober ob sie nur burch den baselbst überhaupt geweckten Geist ber Lehrerschaft sich nothwendig entwickelten, wage ich nicht zu entscheiben, bin aber geneigt, das Lettere für bie natürlichere und richtigere Unficht von ber Sache zu halten. Es gab nun Viele, bie - wenn auch einer verbefferten Volksbildung überhaupt freund — boch zu befangen waren, um nicht ben Trager berfelben, ben Stand ber Volksichullebrer, um seine baburch murbigere, ja oft einflugreichere Stellung zu beneiben, besonders ba fich beim Lehrerstande bas Bewußtsein feiner Stellung immer mehr offenbarte. Man vergaß, daß nach dem langen Schlafe, ber ben Geift Dieses Standes Jahrhunderte hindurch umfangen bielt, schon nach bem einfachen und nothwendigen Gesetze ber Natur ein um fo lebendigeres, fraftigeres Erwachen folgen mußte. Und so kam es benn, daß man von einem Irrthum in ben an= bern fiel, und ben wach gewordenen Beift, von dem fich leider mancher in Vorurtheilen Befangene felbst ungngenehm berühren ließ, durch ein neues Seminargesetz zu bannen hoffte. wollte ben Seminardirektor entfernen und ber Unstalt eine anbere Einrichtung geben, und zu biesem Doppelzweck machte bie Partei bes 6. Septembers ein Belegenheitsgeset, in welchem einzigen Worte mein Urtheil über basselbe enthalten ift.

Folge bavon war die Grundsatlofigkeit in ber Wahl bes Direttors und der Lehrer (§. 20). Entweder nufte der Gesetgeber das monarchische ober das republikanische Prinzip oder eine ver= nunftige Mischung Beider zur Nichtschnur nehmen, somit ben Direktor und bie ordentlichen Lehrer auf Lebenszeit, ober fur eine bestimmte Ungahl von Jahren mit Wiederwählbarkeit anstellen; er entschied sich aber für die unbegreiflichste Mischung beider Prinzipien, und läßt ben Direktor auf 6 Jahre und die ordent= lichen Lehrer auf Lebenszeit anstellen. Wollte er einmal das rein republikanische Prinzip aufgeben, welches auch ich vor der Sand bei Besetzung von Lehrerstellen für unersprießlich halte (und gewiß mit Recht, wie die Vorgange in St. Gallen beweisen); so konnte er es nur thun, um dem Seminar eine feste, dauerhafte Haltung Dies läßt sich aber nur burch eine lebenstängliche Unstellung bes Direktors erreichen. Er ift ber Stamm ber Un= stalt, an ben sich die übrigen Lehrer wie Aleste anschließen. Das Gegentheil ift naturwidrig und höchst verkehrt. Dies ift der Un= fegen eines Belegenheitsgesetzes.

Ich komme nun zu folgendem Gesetze, bas ben Charakter eines Gelegenheitsgesetzes ebenfalls nicht verläugnen kann.

- E. Gesetz, betreffend einige Abanderungen in den bestehenden Gesetzen über das Unterrichtswesen, vom gr. Nathe erlassen am 25. Juni, und vom Regirungsrathe in Bollziehung gesetzt am 27. Juni 1840. Der gr. Nath, in der Abssicht, einerseits dem christlich = religiösen Glemente im gesamm= ten Unterrichtswesen die ihm nach Art. 4 der Verfassung gebüh= rende Geltung zu verschaffen, andererseits die Verhältnisse der allgemeinen Volksschule dem Bedürsnisse des Volkes besser anzu= passen, verordnet:
 - A) Betreffend ben Religionsunterricht.
- S. 1. Wie durch den Unterricht überhaupt, so sollen durch den Religionsunterricht insbesondere die Schüler zu sittlichen und christlich=religiösen Menschen gebildet werden. Der Religions= unterricht soll denmach auf das biblische Christenthum, nach der Lehre der evangelisch=reformirten Kirche, gegründet sein und sich genau an die gesetzlich vorgeschriebenen Lehrmittel halten.
- §. 2. Lehrplan und Lehrmittel für den Religionsunterricht in der allgemeinen Wolfsschule werden von einer durch den Kirchenzath und Erziehungsrath zu gleichen Theilen gebildeten Kommis=

fion vorberathen und unterliegen der Genehmigung biefer beiden Beborben.

- S. 3. In seder Klasse der Elementarabtheilung sowohl als der Realabtheilung der Alltagsschule sollen je drei Stunden wöschentlich der Beschäftigung mit religiösen Gegenständen, und zwar vorzugsweise in der ersten Morgenstunde, gewidmet sein.
- S. 4. In der Nepetirschule wird der Religionsunterricht durch den Pfarrer ertheilt. Da, wo eine Kirchgemeinde mehrere Schusten enthält, mag dieses entweder durch Berlegung der Nepetirschule auf ungleiche Wochentage, oder durch Zusammenziehung zweier, nicht zu entsernt gelegener Schulen in Eine Religionssftunde (insosern es ohne Abbruch) der der Schule bestimmten Stunden und ohne Neberfüllung geschehen kann), oder durch eine andere Anordnung der Grmeindsschulpstege erzielt werden. Woaber bei zahlreichen Schulen dieses nicht möglich ist, da ertheilt den Unterricht der Schulehrer (S. 8 des Gesehes vom 15. Januar 1834). Für Letzteres ist die ausdrückliche Genehmigung des Kirchens und Erziehungsrathes erforderlich. Bei den öffentlichen Prüfungen ist auch dieser Unterricht zu berücksichtigen (S. 4 des Gesehes vom 27. Brachmonat 1839).
- S. 5. Auch in den Sekundarschulen soll der Religionsunterricht in der Regel nur von Mitgliedern des zürcherischen Ministeriums ertheilt werden. Der Sekundarschulkommission steht die Wahl des betreffenden Geistlichen und die Festsehung der ihm für diesen Unterricht zu ertheilenden Entschädigung zu. Will sie den Religionsunterricht einem Lehrer, der nicht Mitglied des zürcherischen Ministeriums ist, übertragen, so ist hiesür die ausdrückliche Genehmigung des Kirchen- und Erziehungsrathes erforderlich. Der am Schulorte stationirte Geistliche ist, wenn ihm von der Sekundarschulkommission die Ertheilung des Religionsunterrichtes übertragen wird, zur Uebernahme desselben verpflichtet.
- §. 6. Ebenso können an die Kantonöschule nur Mitglieder des zürcherischen Ministeriums zu Religiouslehrern gewählt werden. Die Ernennung unterliegt der Bestätigung des Regirungs=
 rathes, welcher vor seinem diesfälligen Entscheide das Gutachten
 des Kirchenrathes einzuholen hat.
- S. 7. Vor der Wahl oder Berufung eines Professors an der theologischen Fakultät an der Hochschule hat der Erziehungsrath das Gutachten des Kirchenrathes einzuholen. Dasselbe hat der

Regirungsrath zu beobachten, bevor er seine Bestätigung ertheilt ober verweigert.

- §. 8. Die durch §. 4 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 25. Weinmonat 1831 für die Hochschule anserkannte wissenschaftlich = theologische Lehrfreiheit soll sich nur innerhalb der Grenzen des biblischen Christenthums bewegen.
- S. 9. Dem Kirchenrathe liegt ob, von dem evangelisch=refor=mirten Religionsunterrichte in sammtlichen öffentlichen und Pri=vatlehranstalten des Kantons, so wie von demjenigen an der Hochschule, Kenntniß zu nehmen, und die Schulbebörden sind verpflichtet, ihm auf sein Verlangen die zu diesem Behuse erfor= verlichen Aufschlüsse zu ertheilen. Der Kirchenrath wendet sich mit seinen diesfälligen Begehren an den Erziehungsrath

Die Gemeindöschulpflegen, so wie die Bezirköschulpflegen haben in ihren Jahresberichten über das Schulwesen spezielle Rücksicht auf den Religionsunterricht in der Alltags= und Repetirschule zu nehmen. Der Erziehungsrath theilt dem Kirchenrathe die diesfälligen Eingaben mit.

Hat der Kirchenrath über den Religionsunterricht einen Wunsch oder eine Beschwerde zu äußern, so tritt er mit dem Erziehungsrathe schriftlich oder mündlich durch beiderseitige Abgeordnete hier= über in Verhandlung ein.

- §. 10. Bei vorstehenden Bestimmungen (§. 1-9) find die Verhältnisse der katholischen Gemeinden des Kantons vorbehalten.
- B) Betreffend Lehrgegenstände, Unterrichtsplan und Lehrmittel ber allgemeinen Volksschule.
 - §. 11. Die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule sind: 1. Für die Stufe der Elementarbildung:
 - a) Anregung und Belebung bes religiösen Gefühls; Entwicklung sittlicher und religiöser Begriffe zur Begründung christlicher Erkenntniß und Gestamung; Erklärung und Einprägung leichterer Sprüche und Liederverse;
 - b) Sprachunterricht: Uebung bes Sprachvermögens, bes Wersftandes und Gedächtnisses, Leses und Schreibunterricht;
 - c) Zahlenlehre: Kopf= und Tafelrechnen mit Uebungen in der vier Nechnungsarten;
 - d) Formenlehre: Unterscheidung und Anordnung der äußern Formen aus ihren einfachsten Elementen, hauptfächlich als Vorsbereitung auf den Unterricht im Schönschreiben und Zeichnen;

- e) Bilbung in ben Tonelementen.
 - 2. Für die bobern Stufen ber allgemeinen Bolfsschule :
- a) fortgesetzter Religionsunterricht: Biblische Geschichte, erläustert durch die nöthigsten geographischen Nachweisungen; Lesen und Erklärung einzelner Abschnitte des neuen Testamentes; fortgesetzte Behandlung religiöser Lieder und biblischer Sprüche, als Vorbereitung auf den kirchlichen Religionsunterricht;
- b) fortgesetzter Sprachunterricht: Grammatik, stusenweise forts schreitende Uebungen zum Verständniß der Sprache und zum richtigen Gebrauche derselben im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke, Weckung des Sinnes für das Schöne im Gebiete der Sprache;
- c) Rechnen, auf das Geschäftsleben angewandt, und als Anhang aus der Größenlehre die Berechnung von Flächen und Körpern;
- d) vaterländische Geschichte;
- e) vaterländische Erdbeschreibung und eine Uebersicht der allgemeinen Geographie;
- f) Darstellungen aus der allgemeinen Geschichte, Mittheilungen aus der Natur= und Gewerbskunde, so wie Belehrungen über die vaterländischen Staatseinrichtungen, als Lesestoff mit sorg= fältiger Erklärung durch den Lehrer;
- g) Gefang; Zeichnen in Umriffen; Schönschreiben.
- S. 12. Der Erziehungsrath stellt einen allgemeinen Unterrichtsplan für die Alltags= und Repetirschule auf, nach welchem
 für jede Schule durch die Gemeindsschulpflege in Zuzug des Lehrers und unter Genehmigung der Bezirksschulpflege ein Lef=
 tionsplan abzufassen ist, welcher genau angibt, wie viel und welche
 Stunden auf jeden der durch das Gesetz bezeichneten Lehrgegen=
 stände verwendet, und in welcher Reihe sie vorgenommen werden
 follen.

Der allgemeine Unterrichtsplan bezeichnet bas Biel, bessen Erreichung die Aufgabe ber allgemeinen Volksschule sein foll.

Die Bezirköschulpflegen haben bei Prüfung der Lektionspläne, und ebenso die Mitglieder der Gemeinds= und Bezirköschulpflegen bei ihren Schulbesuchen vor Allem darauf zu achten, daß das im allgemeinen Unterrichtsplane Geforderte in allen Fächern vollsständig und gründlich geleistet werde.

§. 13. Dem Erziehungsrathe ift vorbehalten, für Schulen, in benen um unübersteiglicher Sinderniffe willen eine Verfürzung

ver Schulzeit unvermeidlich, und beswegen die vollständige Durchführung des Unterrichtsplanes nicht möglich ist, auf einen durch die Bezirksschulpslege begutachteten Untrag der Gemeindsschulpslege die angemessenen Unvrdnungen zu treffen.

S. 14. Hinsichtlich ber Lehrmittel wird festgesetzt

Obligatorische Lehrmittel find:

A. Gemeinschaftliche, in die Schule gehörige :

3mei schwarze Wandtafeln,

eine ausreichende Bahl von Schiefertafeln,

Wandfarten bes Kantons Zürich, ber Schweiz, von Europa, Balaftina und ber Erbe,

Tabellen zum Gebrauche beim Lese-, Schreib= und Gefang= unterricht,

Vorlegeblätter zum Schreiben und Linearzeichnen, ber nöthige Vorrath von Schreibmaterialien.

B. Schulbücher.

- 1. Für die Elementarschüler:
- a) ein erstes Schulbüchlein, enthaltend: Lautirübungen, Wörter und Sätze zu gleichmäßig fortschreitenden Sprech=, Leseund Schreibübungen, kurze Beschreibungen und Erzählungen;
- b) ein Spruch= und Liederbüchlein, sammt einem Unhange von fleinen Gebeten für Schule und Haus.
- 2. Für die Real= und Repetirschüler :
- a) eine einfache und faßliche deutsche Sprachlehre, entsprechend dem im Art. 11 Nr. 2, b angegebenen Zwecke, nebst einem Unhange von Aufgaben für leichtere schriftliche Ausgabeitungen;
- b) ein Rechenbüchlein sammt einer kurz gefaßten Unleitung zur Berechnung von Flächen und Körpern;
- c) ein Lefebuch, enthaltend:
 - a. eine ausführliche Darstellung der vaterländischen Geschichte und Erdbeschreibung, sammt einer Uebersicht der allgemeinen Erdbeschreibung und einigen Belehrungen über das Weltgebäunde;
 - B. belehrende Unterhaltungen aus dem Gebiete der allgemeinen Geschichte, der Naturgeschichte, Naturlehre und Gewerdskunde; mit Rücksicht auf die Benutung des Buches auch in der Repetirschule eine kurz gefaßte, populäre Gesundheitslehre und Belehrungen über die Staatseinrichtungen und die Rechte und Pflichten des Bürgers;

- d) biblische Erzählungen aus dem alten und neuen Testamente mit geeigneten Stellen aus den Pfalmen, den Propheten und andern Büchern belehrenden Inhalts, so wie mit einer kurzen Beschreibung des jüdischen Landes. Diese werden von der dritten Klasse der Elementarschule an benutzt;
- e) das neue Testament in derselben Ausgabe für alle Schu= len. Als Lehrstoff sollen vorzugsweise die Evangelien ge= braucht werden;
- f) der neue Katechismus. In der Realschule soll er bloß als Spruchbuch dienen und zu diesem Ende die von dem Leh= rer zu erklärenden und von den Schülern zu lernenden Sprüche auf angemessene Weise bezeichnet werden;
- g) das kirchliche Gesangbuch als religioses Liederbuch und als Singstoff;
- h) ein Schulgesangbuch, enthaltend: eine Sammlung leichter Chordle und eine Reihenfolge zwei= und dreistimmiger Lieder für den Figuralgesang.

Die Genehmigung und Einführung der obligatorischen Lehr= mittel ist Sache des Erziehungsrathes. Vorbehalten ist, was der Art. 2 hinsichtlich der Lehrmittel für den Religionsunterricht festsett.

- §. 15. Die Anschaffung der Schulgeräthschaften, als: der Tische, Bänke u. s. w. und ebenso der gemeinschaftlichen, in die Schule gehörigen Lehrmittel (Art. 14 A) liegt der Schulgenossensichaft ob. Bon den Büchern ist jedenfalls die Schulausgabe des neuen Testaments durch die Schulgenossenschaft anzuschaffen und zu gemeinschaftlichem Gebrauche in der Schule aufzubewahren.
- S. 16. Die in Art. 15 erwähnten Außnahmen abgerechnet, sind die obligatorischen Schulbücher und die Schreibmaterialien für jeden einzelnen Schüler anzuschaffen und zwar auf Kosten der Aeltern. Zu möglichster Verminderung des Preises indessen und zur Erzielung wünschenswerther Gleichmäßigkeit geschehen die Anschaffungen durch die Gemeindsschulpslege. Auch die Schulzgenossenschaften sind in den, im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen besugt, für die Anschaffung obligatorischer Schulbücher, sowie der Schreibmaterialien, die Dazwischenkunft der Gemeindsschulpslege anzusprechen.

Bezüglich auf die Unterstützung almosengenössiger oder sonst unvermöglicher Aeltern wird auf das Gesetz vom 26. Brachmonat 1839 verwiesen.

- C) Betreffend Die Bahl ber Schulftunden.
- §. 17. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtöstunden ist auf 33, nämlich 27 für die Alltagöschüler und 6 für die Repetirschüler festgeset, welche Letztern von der Gemeindöschulpslege entweder auf einen ganzen Tag oder auf zwei halbe Tage verlegt werden können.

Albanderungen können nur mit Bewilligung des Erziehungsrathes auf den Antrag der Bezirksschulpflege Statt finden.

D) Betreffend bie Stellung ber Lehrer an ber Volksschule.

- S. 18. Allen Lehrern an der Volksschule wird ein musterhaft nttliches Betragen, fleißiger Besuch des Gottesdienstes und Fors derung evangelischer Gesinnung zur Pflicht gemacht.
- S. 19. Neber Erfüllung der gesetzlichen Bstickten von Seite des Lehrers wacht zunächst die Gemeindsschulpslege. Un sie wens det sich mit allfälligen Beschwerden sowohl der Schulgenosse, als der Lehrer. Der Refurs an die obern Schulbehörden ist beiden Theilen vorbehalten. Allfällige Mahnungen von Seite der Schulsbehörden dürfen dem Lehrer nicht in Gegenwart der Schüler erstheilt werden.
- S. 20. Uebrigens sind die vom Erziehungsrathe nach bestanvener Prüfung für fähig erklärten Lehrer in der Ausübung ihres Beruses insosern selbständig, als sie sich einzig an die Schulgesetze und die Berordnungen und Beschlüsse der Schulbehörden zu halten haben, hingegen von den Forderungen und Meinungen einzelner Mitglieder der Letztern, so wie von denjenigen der Schulgenossenschaft, nicht abhängen.

* * *

- §. 21. Durch gegenwärtiges Gesetz sind alle demselben entzgegenstehenden, bisherigen gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, namentlich:
- a) die §§. 4, 19, 21, 22, 36, 66 und 67 des Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen vom 28. September 1832;
- b) ber §. 7 des Gesetzes, betreffend den von den Pfarrern der Jugend zu ertheilenden Religionsunterricht, vom 15. Januar 1834, so weit er die Repetirschule betrifft;
- c) der S. 7 des Gesetzes über die höhern Volköschulen vom 22. Christmonat 1837, so weit er sich auf die Uebertragung des Religionsunterrichtes bezieht;

- d) das Gesetz, betreffend einige Modifikationen in den bestehenden Gesetzen über das Unterrichtswesen vom 27. Brachmonat 1839.
- S. 22. Der Regirungsrath ift mit Bollziehung Dieses Geseiges beauftragt.

* * *

Betrachtet man Die Schulgesetzgebung, wie sie sich bis zum 6. Sept. 1839 im Ranton Burich gestaltet hatte, so fann man nicht umbin zu bekennen, bas vorstebende Gesetz sei ohne alle in= nere Nothwendigkeit in's Leben getreten. Nothwendig mar es nur um seiner Tendeng willen, die fich in den SS. 1-10 fund gibt: Die Welt glauben zu machen, wie große Dinge man burch einige Gesetzesparagraphen für die religiose Bildung bes Wolkes gethan habe; jodann bem Erziehunge= und Kirchenrathe einen aröffern Ginfluß auf die Besetzung einiger Lehrstellen in person= licher Beziehung zu Gunften ber Beiftlichkeit zu gewähren, unter bem Scheine, Die religiofe Bilbung fei vorber (mit Gintritt ber Verfassung 1831 bis 6. Sept. 1839) vernachlässigt worden. Dafür fpricht ber Gingang bes Gefetes burch bie Worte: "bem driftlich religiösen Elemente im gefammten Unterrichtswesen bie ihm nach Urt. 4 ber Verfassung gebührende Geltung zu ver= schaffen." - Cbenfo verhalt es fich mit bem weitern 3weck dieses Gesetzes: "Die Verhältnisse ber allgemeinen Volksschule bem Bedurfniffe des Bolfes beffer anzupaffen." Sier handelt es fich bloß darum: was ist das Bedürfniß des Volkes? Ich glaube: wahres Bedürfniß ift Forderung feiner Bildung; falfches Bedürfniß, Die Mittel, welche die Körberung seiner Bildung erheischt, deswegen zu beschränken, weil fie einem Theile bes Wolkes aus Vorurtheil, Gleichgiltigfeit, Geig u. bgl. nicht zusagen. Wie nun hienach das Geset den Beweis der Nothwendigkeit ober momentanen Zweck= mäßigkeit in sich trägt, ist schwer einzusehen.

F. Beschluß des gr. Rathes, betreffend die Entsichädigung des Herrn Seminardirektors J. Thomas Scherr, vom 1. Okt. 1840. — "Der gr. Rath, auf den Antrag des Regirungsrathes, in Volge des § 27 des Gesetzes, betreffend das Schullehrerseminar, vom 26. Febr. 1840, beschließt: Dem gewesenen Seminardirektor, Hrn. J. Th. Scherr, wird eine Entsschädigung von 4400 Schweizerfranken ertheilt, durch welche alle auf seine frühere Stelle bezüglichen Besoldungs und Entsschädigungsansprüche getilgt sein sollen, unter welcher Form diese immer gestellt werden möchten."

Durch diesen Beschluß hat der gr. Kath mit einem Macht= spruch den Rechtsgang im Kanton Zürich gestört und gesperrt; denn nach bisherigen Rechtsbegriffen ist der gr. Kath die gesetzgebende Behörde, als welche er zugleich auch die Bollziehung der Gesetz überwacht; aber nie darf er sich in die Pollziehung selbst einmischen. Herr Scherr hatte die durch Entsernung von seiner Stelle ihm geschmälerten Rechte bei den Landesgerichten geltend zu machen gesucht, und es wurde ihm somit durch obigen Beschluß die Wohlthat der Gesetze entzogen, und dadurch an ihm der erste versassungsmäßige Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze umgestoßen. Ich kann mich darüber um so kürzer sassen, als die öffentliche Meinung in aller Welt dieses Versahren seither gezrichtet hat.

G. Beschluß des Erziehungerathes, betreffend bie Ginführung bes neuen Testamentes in Die gurcheri= ichen Volksschulen, vom 4. Wintermonat 1840. - "Der Erziehungerath des Kantons Burich, zu Bollziehung des Gefetes vom 25. Brachmonat 1840, betreffend Abanderungen im Gefete über bas Unterrichtswesen, auf ben Antrag ber zweiten Sektion, beschließt: 1) Es soll mit Unfang des Winterkurjes 1840/41 der S. 17 diefes Gefetes, betreffend die Bahl ber Lehrstunden in ber allgemeinen Volksschule, in Kraft treten. Die Bezirksschulpflegen find beauftragt, über die Vollziehung diefer Magregeln Bericht zu erstatten. - 2) Hinsichtlich ben in S. 14, B, 2, lit. e und S. 15, Lemma 2 besfelben Gefetes enthaltenen Bestimmungen, nach welchen das neue Testament in derfelden Ausgabe für alle Schulen einzuführen und die erforderliche Anzahl der Exemplare von der Schulgenoffenschaft anzuschaffen ift, wird den fammt= lichen Schulpflegen des Kantons die Anzeige gemacht, daß eine folche Ausgabe, betitelt: ""Das neue Teftament unfers Herrn und Beilandes Jefu Chrifti, nach ber in Burich firchlich einge= führten Uebersetzung aufs Neue mit Sorgfalt burchgeseben, obligatorische Ausgabe für die Schulen bes Kantous Burich "", mit Genehmigung bes Kirchen= und Erziehungerathes erschienen ift, novon ein Exemplar in Albo um 9 5

" " in Karton gebunden um 13½ ß
" " in Rück- u. Eckleder um 16½ ß,

sodann zu 100 Eremplaren je 5 Exemplare, ober zu 20 Exemplaren je 1 Exemplar gratis, bei David Bürkli in Zürich zu beziehen sind. Hierbei bewilligt ber Verleger ferner, daß bei dem

Bezuge von 100 gebundenen Exemplaren es den Schulgenoffensichaften frei stehen solle, den Rabatt vom Einbande, welcher bei 100 Exemplaren in Karton $22\frac{1}{2}$ ß, und bei 100 Exemplaren in Nücks und Eckleder $37\frac{1}{2}$ ß beträgt, an Exemplaren in Albo zu beziehen. — Dieser Beschluß soll ins Amtsblatt aufgenommen und den sämmtlichen Schulpslegen, so wie den Schulräthen zu Zürich und Winterthur mitgetheilt werden.

- H. Verordnung, betreffend den Lehrerwechsel an den Volksschulen, vom 2. Christmonat 1840. Der Erziehungsrath des Kantons Zürich, in der Absicht, den von Zeit zu Zeit eintretenden Lehrerwechsel des Kantons in einen geordneten Gang zu bringen, durch welchen Unterbrechungen des Unterrichts und Kollisionen von Verfügungen vorgebeugt werde, verordnet:
- S. 1. Alle Gesuche von Lehrern und Schulverwesern um Ent= laffung, so wie um Butheilung ober Abberufung eines Vikars, muffen durch das Mittel der betreffenden Schulpflege (Gemeindsober Sekundarschulpflege) an ben Erziehungsrath befördert werben. Gesuche um Versetzung dursen auch direkte an den Erziehungs= rath gerichtet werben. - §. 2. Entlassungen aus bem Schuldienste des Kantons, für welche die Gefuche zwei Monate vor dem Ter= min einzugeben find, werben in ber Regel auf Ende bes Commer= oder Winterkurses ertheilt. Ausnahmen hievon können nur aus besonders dringenden Gründen von dem Erziehungsrathe bewilligt werden. — §. 3. Auch Versetzungen finden in der Regel nur auf ven Anfang bes Sommer= und Winterkurses Statt. Die Gesuche biefür von Seite ber Lehrer muffen in allen Fallen eine Woche vor dem gewünschten Termine bei dem Erziehungerathe eingereicht fein. - S. 4. Bei Bersetzungen und Anstellungen von Seite bes Erziehungsrathes, sowie nach erfolgten Lehrerwahlen, sowohl an Sekundar= als Primarschulen, bestimmt jedesmal der Erziehungs= rath ben Zeitpunkt bes Austritts und nöthigen Falls bes Ab= gangs ber betreffenden Personen. An die hierliber getroffenen Verfügungen haben fich sowohl bie Schulpflegen, als bie Lehrer und Vifare genau zu halten. — S. 5. Allfällige Wünsche ber Schulpflege über die provisorische Besetzung einer Stelle muffen zugleich mit der Anzeige von der geschehenen oder erwarteten Erledigung eingegeben werden. Ift aber inzwischen von dem Erziehungsrathe bereits in ber Sache verfügt worden, fo foll von vieser Verfügung unter keinen Umständen abgewichen, sondern vieselbe bis zum Entscheibe über ben eingegebenen Bunsch voll-

zogen werden. — S. 6. Ein Vikar, welcher einem Lehrer vom Erziehungsrathe gegeben wurde, kann, auch wenn er auf Verlangen des Lehrers bestellt worden, von diesem nicht eigenmächtig entlassen werden, sondern der Lehrer hat, insosern er sich im Falle besindet, seine Berufsgeschäfte wieder zu übernehmen, hierüber durch das Mittel der Schulpslege an den Erziehungsrath zu berichten und dessen Versügung zu gewärtigen. — S. 7. Gegenwärtige Verordnung soll ins Amtsblatt ausgenommen, besonders abgedruckt und den Bezirksschulpslegen für sich und zu Handen der Sekundar= und Gemeindsschulpslegen, sowie den sämmtlichen Lehrern mitgetheilt werden. (Fortsetzung solgt.)

Ranton St. Gallen, fathol. Ronfession.

- 1. Statuten für ben Lehrerverein des Kantons St. Gallen, festgesetzt an der Versammlung der Lehrer zu Wattwil, am 13. Mai 1840.
- Art. 1. Die Lehrer des Kantons St. Gallen bilden einen freiwilligen Verein unter dem Namen: Lehrerverein des Kantons St. Gallen.
 - Urt. 2. Der 3med bes Bereines ift :
- a. Offene Mittheilung der Gedanken, Unsichten, Erfahrungen, Hoffnungen, Besorgnisse, Bemerkungen und überhaupt alles bessen, was Jeden besonders erfreut oder bedrängt;
- b. Gegenseitige Belehrung, Erhebung und Aufmunterung zu einer treuen und freudigen Amtöführung und zu einem unsermübeten Wirken für Kinders und Menschenwohl;
- c. Berathung über Wünsche und Vorschläge, die man zur Versedlung bes Lehrstandes, zur Verbefferung des Schulwesens, zu Hebung der Jugendbildung den Behörden allfällig einzureichen gedenkt.
- Urt. 3. Die Mitglieder wirken darauf hin, daß sich in den Bezirken einzelne Bereinsabtheilungen bilden, die für die Zwecke des Gesammtvereins wirken und sich hiezu wenigstens alle drei Monate ein Wal versammeln. Diese Vereinsabtheilungen beschäfztigen sich mit theoretischer und praktischer Behandlung der durch die Schulorganisation vorgeschriedenen Lehrfächer, mit Abhand-lungen über Gegenstände des Erziehungswesens im Allgemeinen,